

Kantonalbankgesetz (Änderung; Amtsdauer, Altersbegrenzung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Bankrates vom 2. Juli 2004 und der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 21. Oktober 2004,

beschliesst:

Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1 unverändert.

Bankrat

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf zwölf Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Für den Rest der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Bankpräsidium

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 65. Altersjahres. Für den Rest der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl. Im Übrigen besteht für die Mitglieder des Bankpräsidiums keine Amtszeitbeschränkung.

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Emy Lalli, Zürich (Präsidentin); Hans Peter Frei, Embrach; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Raphael Golta, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Dr. Thomas Heiniger, Adliswil; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Thomas Isler, Rüslikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Peter Reinhard, Kloten; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Thomas Weibel, Horgen; Sekretärin: Ursula Moor-Schwarz, Höri.

Minderheitsantrag von Alfred Heer, Hans Peter Frei, Thomas Heinger, Jürg Leuthold und Ernst Stocker:

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vollendet ein Mitglied des Bankpräsidiums während einer Amtsdauer das 65. Altersjahr, so endet seine Amtszeit mit Ablauf der Amtsdauer. Im Übrigen besteht für die Mitglieder des Bankpräsidiums keine Amtszeitbeschränkung.

Die Mitglieder müssen einen guten Ruf haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

Zürich, 21. Oktober 2004

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Emy Lalli

Die Sekretärin:
Ursula Moor-Schwarz

Bericht

Der Kantonsrat hat am 16. August 2004 den Antrag des Bankrates vom 2. Juli 2004 betreffend Änderung des Kantonalbankgesetzes der Geschäftsleitung zur Vorberatung zugewiesen. Diese teilt wie der Bankrat die im Rechtsgutachten von Prof. Dr. Tobias Haag und Dr. Markus Rüssli vom 21. November 2003 vertretene Auffassung, wonach die vom Kantonsrat am 30. Juni 2003 beschlossenen Bestimmungen über die Altersbegrenzung nachgebessert werden müssen.

Im Gegensatz zum Antrag des Bankrates vom 2. Juli 2004 soll eine Altersbegrenzung sowohl für Mitglieder des Bankrates als auch des Bankpräsidiums in das Gesetz aufgenommen werden. Für Mitglieder des Bankrates soll eine Altersgrenze von 70 Jahren gelten.

Was die Altersgrenze beim Bankpräsidium angeht, gehen die Meinungen auseinander. Mehrheitlich wird beantragt, die Altersgrenze beim vollendeten 65. Altersjahr anzusetzen. Eine Minderheit spricht sich für eine Variante «65+» aus: Sofern ein Mitglied des Bankpräsidiums während einer Amtsdauer das 65. Altersjahr vollendet, soll es bis zum Ende dieser Amtsdauer im Amt verbleiben können.

Die Geschäftsleitung hat bei ihrer Vorberatung den Präsidenten des Bankrates angehört. Sie hat das Ergebnis der ersten Lesung (mit der Variante «65+» für das Bankpräsidium) bei den Fraktionen in die Vernehmlassung gegeben. Am 21. Oktober 2004 hat sie die zweite Lesung und die Schlussabstimmung durchgeführt. Sie beantragt mit 6 : 6 Stimmen und Stichentscheid der Präsidentin, auf die vorgeschlagene Änderung des Kantonalbankgesetzes einzutreten und dieser zuzustimmen.